



## Die Investmentsteuerreform ist da - was Stiftungsvorstände jetzt wissen sollten

Von *Stephan Dankert und Susanne Goldbach, Bankhaus Lampe*

Mitte vergangenen Jahres verabschiedete der Gesetzgeber das „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“, nach welchem das Besteuerungssystem für die Investmentfonds komplett neu geregelt wurde.

Im Unterschied zur alten Rechtslage wurde die steuerliche Transparenz der Investmentfonds aufgegeben und der Investmentfonds selbst mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig. In- und ausländische Investmentfonds unterliegen ab 2018 mit allen Einnahmen, für die dem deutschen Staat generell ein Besteuerungsrecht zusteht, einem Steuerabzug in Höhe von 15% (ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag). Zu diesen steuerpflichtigen Fondseinnahmen zählen insbesondere **inländische Beteiligungseinnahmen** (z.B. Dividenden) und **inländischen Immobilienerträge**.

Ein der Hausbank überlassener Nachweis der eigenen Steuerbefreiung (z.B. die NV-Bescheinigung) führt zwar nach wie vor zur steuerfreien Gutschrift der Fondsausschüt-



Stephan Dankert ist Referatsleitung Steuern/Stiftungen bei der Bankhaus Lampe KG und Susanne Goldbach ist Stiftungsberaterin der Lampe Asset Management GmbH

tungen und Veräußerungsgewinne auf dem Stiftungskonto, der Steuerabzug auf Ebene des Investmentfonds lässt sich damit aber nicht verhindern.



Damit nicht ausgerechnet steuerbefreite Stiftungen, welche zur Erfüllung eines guten Zwecks ohnehin um jeden Euro ringen, durch die neue Fondsbesteuerung belastet werden,

hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Nach der ersten Ausnahmeregelung können steuerbefreite Stiftungen direkt beim Investmentfonds die Erstattung der Fondssteuern beantragen. Die Stiftung muss zu diesem Zweck den sogenannten „Investmentanteil-Bestandsnachweis“ (ein erstmals in 2019 ausgestelltes Dokument der konto- und depotführenden Stelle, in welchem verzeichnet ist, dass die Stiftung tatsächlich den Fonds im Depot hat/hatte) und den Nachweis ihrer Steuerbefreiung an den jeweiligen Investmentfonds übermitteln, damit dieser den Steuererstattungswunsch prüfen kann. Erstattet wird nur die vom Fonds gezahlte deutsche Steuer. Ausländische Quellensteuern bleiben, wie bisher auch schon, für die Stiftung grundsätzlich verloren. Das Erstattungsverfahren ist für den Investmentfonds als Wahlrecht ausgestaltet. Das heißt, der Fonds **muss** die Steuern nicht erstatten – er **kann**.



Die zweite Ausnahmeregelung ist für Investmentfonds vorgesehen, welche sicherstellen können, dass nur solche Anleger Fondsanteile erwerben und halten dürfen, die auch berechtigt wären, das zuvor beschriebene Steuer-Erstattungsverfahren zu beantragen. In diesem Fall muss auf Ebene des Fonds generell kein Steuerabzug vorgenommen werden.

#### Was ist also zu tun?

Vertritt man die Auffassung, dass ein Stiftungsvorstand als Treuhänder des Stiftungsvermögens unnötige Steuerabzüge bei der Kapitalanlage vermeiden sollte, dann besteht Handlungsbedarf!

In jedem Fall sollte überprüft werden, ob und in welche Investmentfonds die Stiftung investiert ist. In einem zweiten Schritt kann dann geprüft werden, ob die vorhandenen Investmentfonds überhaupt in steuerpflichtige z.B. inländische Aktien oder Immobilien investiert sind – also zusätzlichen Steuerabzügen unterliegen.

Steht fest, in welchem Umfang die Stiftung von der Investmentsteuerreform betroffen ist, sollte in einem dritten Schritt die Strategie zur Kapitalanlage der Stiftung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Neben

Fragen der Diversifizierung der Kapitalanlage und Komplexität der Rechnungslegung könnten dabei folgende Überlegungen eine Rolle spielen:

Soweit der Stiftungsvorstand eigene, individuelle Vorstellungen bei der Auswahl der jeweiligen Einzeltitel der Stiftungskapitalanlage hat oder ganz spezielle Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen möchte, könnte die Direktanlage von Vorteil sein. Soweit dagegen die Erwirtschaftung hoher verwendungsfähiger Mittelbeträge die zentrale Rolle spielt, könnten Investmentfonds von Vorteil sein. Durch die steuerliche Intransparenz der Investmentfonds, kommt es nämlich nicht mehr darauf an, wie sich eine Ausschüttung tatsächlich zusammensetzt. So kann der Fonds seine z.B. Umschichtungsgewinne, die bei der Direktanlage grundsätzlich nicht zu den verwendungsfähigen Mitteln steuerbefreier Stiftungen zählen, durch Ausschüttung in verwendungsfähige Mittel der Stiftung umqualifizieren.

Sind in der zukünftigen Kapitalanlagestrategie der Stiftung Investmentfonds vorgesehen, kommt dem Auswahlprozess eines geeigneten Investmentfonds eine bedeutsame Rolle zu, da mit der Wahl des Investmentfonds gleichsam eine Entscheidung über die Steu-

erabzüge auf Fondsebene getroffen werden kann.

Soweit die Stiftung in **spezielle Stiftungsfonds** (i.d.R. Mischfonds mit ca. 30% Aktienquote) investieren möchte, sollten ab 2018 Investmentfondsanteile gezeichnet werden, die ausschließlich für steuerbefreite Anleger aufgelegt wurden. Nur diese Fonds unterliegen **steuersystematisch** von Anfang an keiner deutschen Besteuerung auf Fondsebene.

Eine andere Strategie könnte darin bestehen, Investmentfonds zu erwerben, bei denen strukturbedingt keine deutsche Besteuerung auf Fondsebene anfällt. Gemeint sind Fonds, bei denen nur Erträge erwirtschaftet werden, die auf Fondsebene steuerfrei sind (z.B. Zinserträge, Wertpapierveräußerungsgewinne oder Termingeschäftserträge).

Soweit die Stiftung Investmentfonds erwerben oder halten möchte, bei denen auf Fondsebene mit Steuerabzügen zu rechnen ist, sollte der Stiftungsvorstand in Erfahrung bringen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Investmentfonds die Steuerabzüge an Stiftungen erstattet. Dem Vernehmen nach, wollen sich wohl die meisten Fonds, welche die Steuererstattung anbieten, ihren **Erstattungsservice bezahlen** lassen – mehrere hun-

dert Euro pro Erstattungsantrag sind hier im Gespräch.

Die **Bankhaus Lampe Gruppe** hat für ihre Stiftungskunden sowohl einen eigenen steuerbefreiten Stiftungsfonds (LAM-Stifterfonds S-Tranche) als auch eine besondere Fondsstrategie im Angebot, welche sich insbesondere an Anleger richtet, die kontinuierliche, in der Höhe selbst bestimmbare Ausschüttungen benötigen und auf Ebene des Fonds keinen Steuerabzügen unterliegen wollen.

Weitere Informationen: [www.bankhaus-lampe.de](http://www.bankhaus-lampe.de)